

FDP - Fraktion
im Rat der Gemeinde Eitorf

1 Kops. f. 60 28. 10/11
mit Kops. f. 60
2/10
St.

FDP

Die Liberalen

Freie Demokratische Partei
www.fdp-eitorf.de

Fraktionsvorsitzender

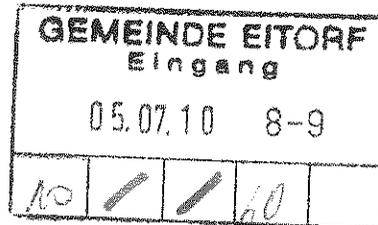
Rüdiger Gräf
Schloßstr. 45 A
53783 Eitorf

Tel.: 02243 / 82679
Fax.: 02243 / 9119218
Email: rgraef@fdp-eitorf.de

An die
Gemeindeverwaltung Eitorf
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Dr. Rüdiger Storch

Markt 1

53783 Eitorf



b.w.

04.07.2010

Anfrage an die Verwaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Zusammenhang mit den laufenden Planungen für das Neubaugebiet „Blumenhof“ werden immer wieder ernsthafte Bedenken vorgetragen, dass ins Auge gefasste Neubaugebiet „Blumenhof“ sei wegen unterirdischer Grundwasserströme und darauf basierend vermehrt auftretender Erdeinbrüche, als Wohnbauland ungeeignet.

Bevor nun eine konkrete Anpassung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für diesen Bereich erfolgen, bittet die FDP-Fraktion die Verwaltung um die Beantwortung bzw. Klärung folgender Fragestellungen:

1. Sind der Verwaltung die oben angeführten Bedenken bekannt, bzw. liegen der Verwaltung entsprechende Erkenntnisse bezüglich solcher Grundwasserströme und Erdeinbrüche vor? Wenn ja, wie bewertet die Verwaltung die derzeitige Situation im Bereich „Blumenhof“ in Bezug auf die Eignung als Wohnbauland?
2. Wurden im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit dem Grunderwerb „Blumenhof“ diesbezügliche Bodenuntersuchungen bzw. hydrologische Untersuchungen durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Beabsichtigt die Verwaltung vor Fortführung der Planungsarbeiten zum Neubaugebiet „Blumenhof“ ein entsprechendes hydrologisches Bodengutachten in Auftrag zu geben?

Wir bitten um Beantwortung dieser Anfrage in der Ratssitzung am 12.07.2010

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Gräf

Gemeinde Eitorf
Amt 60

Sitzung des Rates am 12.07.2010

**Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.07.2010 zu den Bodenverhältnissen im Plangebiet
„Blumenhof“**

Zu Frage 1:

Der Verwaltung liegen weder eigene Erkenntnisse zu Erdrückungen, sei es durch Grundwasserströme oder anderes verursacht, vor, noch sind ihr solche Beobachtungen berichtet worden.

Zu Frage 2:

Im Vorfeld oder im Zusammenhang mit dem Grunderwerb (Kaufvertrag 21.07.2003) wurden weder Bodenuntersuchungen noch hydrologische Untersuchungen durchgeführt.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) empfahl der Geologische Dienst NRW mit Schreiben vom 20.04.2009 eine Baugrunduntersuchung. Konkrete Gründe dafür wurden nicht genannt, so dass von einer vorsorglichen Standardempfehlung auszugehen ist.

Im November 2009 wurde im Auftrag der Verwaltung durch das Ing.-Büro Abel GmbH (Siegen) ein geotechnischer Bericht zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet erstellt. Es wurden auf das Gelände verteilt 6 Schürftgruben bis zu Tiefen zwischen 2,0 und 2,5 m eingerichtet, die dort vorgefundenen Bodenverhältnisse erkundet und die Versickerungsfähigkeit geprüft. Zu ersterem ergaben sich keinerlei Befunde zu Grundwasserströmen oder Erdrückungen.

Zur Versickerungsfähigkeit variieren die Durchlässigkeitsbeiwerte, halten sich aber überwiegend im Rahmen der für eine Versickerung bestehenden Empfehlungen. Allerdings empfiehlt der Gutachter linienförmige und flächige Anlagen mit einem Notüberlauf an einen Vorfluter.

Zu Frage 3:

Die Entscheidung über die Art der Regenwasserbeseitigung im Plangebiet und damit die Frage, ob weitere hydrologische Untersuchungen notwendig sind, bedarf einer engen Abstimmung mit den Werken und ggf. der Unteren Wasserbehörde. Dies war im Zusammenhang mit den Planungen zu den Erschließungsanlagen beabsichtigt, wurde aber aufgrund der bekannten Beschlusslage zu den diesbezüglichen Mitteln zunächst aber ausgesetzt.